

Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wangerland

Allgemeine Rahmenbedingungen

Der Kindergarten im Sinne dieser Kindergartenordnung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Diese Kindergartenordnung gilt für die Kindergärten unter der Trägerschaft der Gemeinde Wangerland.

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Familien zu unterstützen und zu ergänzen sowie dem Kind bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation zu helfen. Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Eine ständige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen MitarbeiterInnen des Kindergartens und den Eltern unterstützen die Entwicklung des Kindes.

Weiteres wird in der pädagogischen Konzeption des Kindergartens festgelegt.

1. Öffnungszeiten

Kindergarten Hooksiel

Regelgruppe I	08:00 – 13:00 Uhr
Regelgruppe II	08:00 – 12:00 Uhr
Integrationsgruppe	08:00 – 13:00 Uhr
Alterübergreifende Gruppe (0 - 6 Jahre)	08:00 – 12:00 Uhr
Sonderöffnungszeiten von:	07:30 – 08:00 Uhr 12:00 – 13:00 Uhr 12:00 – 14:30 Uhr

Kindergarten Waddewarden

Regelgruppe I	08:00 – 12:00 Uhr
Regelgruppe II	08:00 – 12:00 Uhr
Sonderöffnungszeiten von:	07:30 – 08:00 Uhr 12:00 – 12:30 Uhr

Kindergarten Hohenkirchen

Regelgruppe I	08:00 – 12:00 Uhr
Regelgruppe II	08:00 – 12:00 Uhr
Kleingruppe	13:00 – 17:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten von: 07:30 – 08:00 Uhr
12:00 – 12:30 Uhr

Kindergarten Tettens

Regelgruppe I 08:15 – 12:15 Uhr
Regelgruppe II 08:15 – 12:15 Uhr
Krippengruppe (0 - 3 Jahre) 08:15 – 12:15 Uhr

Sonderöffnungszeiten von: 07:45 – 08:15 Uhr
12:15 – 12:45 Uhr

Kindergarten Horumersiel

Regelgruppe 08:00 – 12:00 Uhr
Alterübergreifende Ganztagsgruppe
(nachmittags Schulkindbetreuung) 08:00 – 16:00 Uhr
Eltern-Kind Gruppe (Dienstag) 15:00 – 17:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten von: 07:30 – 08:00 Uhr
12:00 – 12:30 Uhr

Die Betreuung ab 12:00 Uhr beinhaltet zwei Zwischenmahlzeiten.

Stand 07/2007: Die Anzahl der Gruppen ergibt sich aus der Anmeldezahl der Kinder.

2. Schließungszeiten:

Die Kindergärten schließen:

- während der Sommerferien 3 Wochen
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- eine Woche in den Osterferien

Eine Betreuung während der Betriebsferien im Sommer findet nach verbindlicher Anmeldung in der Servicegruppe im Kindergarten Horumersiel statt. Die Kosten für die dreiwöchige Betreuung in der Servicegruppe betragen für eine Ganztagsbetreuung 75,00 € bzw. für eine Halbtagsbetreuung 50,00 €.

Es ist auch eine Schließung an einzelnen Tagen möglich. Zum Beispiel:

- auf Anordnung des Gesundheitsamtes
- Instandhaltungsmaßnahmen, Desinfektionstag, Grundreinigung
- Fortbildung des Personals, Mitarbeitertag
- Betriebsausflug der Gemeinde Wangerland

Die Schließungstermine werden den Eltern frühzeitig bekannt gegeben.

3. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Kindergarten über die Kindergartenleitung.
Sprechzeiten der Kindergartenleitung: Termin nach Vereinbarung

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Wangerland als Träger der Kindergärten.

Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten gleichzeitig mit der Kindergartenordnung der Gemeinde Wangerland sowie der Pädagogischen Konzeption des jeweiligen Kindergartens einverstanden.

4. Abmeldung

Zur Kündigung des Kindergartenplatzes bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an die Gemeinde Wangerland.

Eine ordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen.

Das Betreuungsverhältnis von Kindern, die eingeschult werden, endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine außerordentliche Kündigung ist seitens der Gemeinde Wangerland im berechtigten Einzelfall zulässig.

5. Beiträge

Der Kindergartenbeitrag wird durch die Entgeltordnung festgesetzt.

Die Zahlung der Kindergartenbeiträge erfolgt durch Lastschrift.

6. Beförderung der Kinder zum Kindergarten

Für die Kinder, die mit dem Linienbus zum Kindergarten fahren, bietet der Kindergarten an, dass diese von den MitarbeiterInnen des Kindergartens von der Bushaltestelle abgeholt werden und nach der Betreuungszeit wieder zur Bushaltestelle zurück begleitet werden.

Die Beförderung der Kinder zum und vom Kindergarten ist ausschließlich von den Erziehungsberechtigten zu organisieren. Beförderungskosten werden von der Gemeinde Wangerland nicht übernommen.

8. Versicherung und Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Unfallversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie den

direkten Rückweg nach Hause ist das Kind ebenfalls versichert. Eine weitergehende Haftung entfällt.

Jeder Unfall ist ohne Verzögerung dem/der Leiter/in des Kindergartens zu melden.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Ankunft und der persönlichen Übergabe der Kinder im Kindergarten. Für den Weg zum Kindergarten sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sprechen sich die Erziehungsberechtigten dafür aus, dass ihr Kind den Weg allein zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. Das Abholen durch Dritte und das alleinige Antreten des Heimweges muss genehmigt und angekündigt sein. Eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten ist dazu erforderlich.

9. Kleidung

Die Kleidung des Kindes soll einfach, praktisch und witterungsgemäß sein. Da die Kinder auch an feuchten Tagen nach draußen gehen, sollten Gummistiefel und Regenhosen mitgebracht werden. In den Gruppenräumen benötigen die Kinder feste Hausschuhe.

Für den Verlust, Verwechselungen oder Beschädigungen der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände (z.B. Spielzeug) wird keine Haftung übernommen.

10. Gesundheitsvorsorge

Vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten wird den Erziehungsberechtigten ein Merkblatt zum Infektionsschutz ausgehändigt.

Die Erziehungsberechtigten werden informiert über:

- Erkrankungen, die lt. Gesetz einen Besuch im Kindergarten verbieten
- Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Kindergarten
- Verhaltensweisen und Vorgehen bei Infektionskrankheiten und anderen ansteckenden Krankheiten

Bei Auftreten von Läusen beim Kind und in der Familie kann das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, dass das Kind „Nissenfrei“ ist.

Allergien und Unverträglichkeiten müssen dem Kindergarten gemeldet werden. Ein Schutz gegen Tetanus ist erforderlich und ist durch den Impfausweis zu belegen.

Das Verteilen und die Ausgabe von Medikamenten ist dem Kindergartenpersonal ausdrücklich nicht erlaubt!

11. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.